

**Gegenüberstellung der Änderungen alt - neu**

alt	neu	Begründung
<p><b>3.2. Bekleidungsgeld</b></p> <p><b>Satz 1</b> Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt unabhängig vom Alter in Höhe von monatlich 34,00 €.</p>	<p><b>3.2. Bekleidungsgeld</b></p> <p><b>Satz 1</b> Die Zahlung des Bekleidungsgeldes erfolgt unabhängig vom Alter in Höhe von monatlich <b>40,00 €</b>.</p>	<p>Es erfolgt eine Anpassung an Regelungen sächsischer Jugendämter, sowie zum Regelsatz SGB II und XII</p>
<p><b>3.4 Besuch einer Kita/ eines Hortes</b></p> <p><b>Satz 1</b> Von den Eltern kann nicht zusätzlich ein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Amtes für Jugend und Familie Chemnitz erhoben werden, da dies bereits mit der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt.</p>	<p><b>3.4 Besuch einer Kita/ eines Hortes</b></p> <p><b>Satz 1</b> Von den Eltern kann <b>kein</b> Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des <b>Jugendamtes</b> Chemnitz erhoben werden, da dies bereits mit der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt.</p>	<p>Die Formulierung wurde mit der Änderung in „kein“ konkretisiert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die "Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz" und damit die Änderung der Amtsbezeichnung in "Jugendamt" beschlossen.</p>
<p><b>3.5 Nachhilfeunterricht</b></p> <p><b>Satz 1</b> Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan festzuschreiben</p> <p><b>Satz 4</b> Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.</p> <p><b>Satz 7</b> Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt zwei Schul-</p>	<p><b>3.5 Nachhilfeunterricht</b></p> <p><b>Satz 1</b> Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan <b>oder in der Ergänzung zum Hilfeplan</b> festzuschreiben.</p> <p><b>Satz 4</b> <b>wurde gestrichen</b></p> <p><b>Satz 7</b> Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt <b>vier</b> Schul-</p>	<p>Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Richtlinie Vollzeitpflege.</p> <p>Die Praxis hat gezeigt, dass es durchaus auch notwendig ist, mehr als zwei Schulstunden wöchentlich für Nachhilfe zur Verfügung zu stellen. Eine Begrenzung wird</p>

alt	neu	Begründung
<p>stunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben.</p> <p><b>Satz 8</b> Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Halbjahr bewilligt und nach eingehend begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.</p>	<p>stunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben.</p> <p><b>Satz 8</b> <b>Der Nachhilfeunterricht wird zunächst für ein Jahr bewilligt.</b></p> <p><b>Satz 10 wird neu eingefügt</b> <b>Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.</b></p> <p><b>Satz 13 und 14 wird neu eingefügt</b> <b>Wird im Hilfeplangespräch die Notwendigkeit von Einzelförderunterricht festgestellt, so kann für den Einzelunterricht ein Stundenhonorar von bis zu max. 25 € bewilligt</b></p>	<p>aufgrund unvertretbarer Mehrbelastung allerdings weiter für erforderlich gehalten.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Richtlinie Vollzeitpflege. Indem der 2. Halbsatz gestrichen wurde, kann nach einem Jahr abweichend von der bisherigen Regelung, im Rahmen des Ermessens im Einzelfall entschieden werden, ohne dass danach bereits eine Ermessenseinschränkung vorgegeben wird. Die Praxis zeigt, dass es durchaus auch sein kann, dass ein Jahr nicht ausreichend ist.</p> <p>Satz 8 wird hiermit untersetzt. Nachhilfe wird dann gewährt, wenn die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt wird. Diese Formulierung lehnt sich an die §§ 28 Abs. 5 SGB II und 34 Abs. 5 SGB XII an.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Richtlinie Vollzeitpflege. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Stundenhonorar von 15,00 € bei Einzelförderung nicht ausreichend ist.</p>

alt	neu	Begründung
	werden. Die Notwendigkeit von Einzelunter- richt ist im Hilfeplan gesondert zu begrün- den.	
3.7. Eintritt in das Berufsleben	3.7. Eintritt in das Berufsleben  <b>Satz 3</b> wird neu eingefügt <b>Führungszeugnisse und notwendige Unter- suchungen zur Ausbildungsaufnahme (z. B. Gesundheitspass) werden in tatsächlicher Höhe übernommen.</b>  <b>Satz 5</b> <b>Nachweise sind vorzulegen.</b>	In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Anpassung der Richtlinie durch standardi- sierte Zugangsvoraussetzungen notwen- dig ist.
3.8 Schulgeld	3.8 Schulgeld für Ausbildungsstätten	Es wird eine Konkretisierung der Über- schrift zum Text vorgenommen.
3.11 Eingliederungsbeihilfe  <b>Satz 4</b> Der junge Mensch stellt während der laufenden stationären Hilfe bzw. vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag.	3.11 Eingliederungsbeihilfe  <b>Satz 4</b> Der junge Mensch stellt während der laufen- den stationären Hilfe <b>und</b> vor Bezug des eige- nen Wohnraumes einen Antrag <b>und fügt den unterzeichneten Mietvertrag bei.</b>  <b>Satz 5</b> wird neu eingefügt <b>Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, welche erstmalig eige- nen (unmöblierten) Wohnraum anmieten.</b>	Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Richtlinie Vollzeitpflege.  Es erfolgt eine Konkretisierung, da bisher in diesen Fällen in der Praxis analog ver- fahren wurde.

alt	neu	Begründung
<p><b>4 Zuschüsse</b></p> <p><b>Tabelle</b> <b>Zeile: Erstausrüstung an Bekleidung</b></p> <p><b>Zeile: Urlaubs-und Ferienreisen</b> - vom 4. bis 7. Lebensjahr</p> <p><b>Zeile: Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> Insgesamt jährlich 50,00 €</p> <p><b>Zeile: Zuschuss für den Schulbedarf/ Freizeit/Hobby</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> Insgesamt jährlich bis 220,00 €</p> <p><b>Zeile: Brille/Kontaktlinsen</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> aller 2 Jahre bis max. 50,00 €</p>	<p><b>4 Zuschüsse</b></p> <p><b>Tabelle</b> <b>Zeile: Erstausrüstung an Bekleidung</b></p> <p><b>neu wird eingefügt</b> Bei Unterbringung nach § 42 SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung</p> <p><b>Zeile: Urlaubs-und Ferienreisen</b> - vom <b>1.</b> bis 7. Lebensjahr</p> <p><b>Zeile: Kosten für Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> Insgesamt jährlich <b>60,00 €</b></p> <p><b>Zeile: Zuschuss für den Schulbedarf/ Freizeit/Hobby</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> Insgesamt jährlich bis <b>330,00 €</b></p> <p><b>Zeile: Brille/Kontaktlinsen</b> <i>Spalte: Finanzierung</i> <b>pro Jahr bis max. 100,00 €</b></p>	<p>Eine Einzelfallentscheidung ist notwendig, da die Verweildauer in den Inobhutnahme-Einrichtungen sehr stark variiert.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung entsprechend der Richtlinie Vollzeitpflege. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Reisen der Kleinkindgruppen diese Plätze durch den Träger ebenfalls finanziert werden müssen.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung an Regelungen sächsischer Jugendämter.</p> <p>(Anlehnung an das Bildungs- und Teilhabepaket mit 220,00 € jährlich) Nunmehr haben sich mit dem in Kraft treten des Starke-Familien-Gesetz Änderungen im Bildungs- und Teilhabegesetz (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII) ergeben, so dass für Schule (Lernmittel/Schulbedarf) und außerschulische Aktivitäten (Freizeit/Hobby) jährlich 330,00 € einzurechnen sind.</p> <p>Zuschuss für Brille/Kontaktlinsen wurde von aller 2 Jahre 50,00 € auf 100,00 € pro Jahr erhöht. Bei Kindern die eine Brille benötigen verändern sich die Dioptrie - Zahl oftmals innerhalb eines kurzen Zeit-</p>

alt	neu	Begründung
<p><b>Zeile: Übernahme Brillenreparatur</b></p> <p><i>Spalte: Finanzierung</i> Bei Bedarf bis max. 50,00 €</p> <p><b>Zeile: Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder</b></p>	<p><b>Zeile: Übernahme Brillenreparatur</b></p> <p><i>Spalte: Finanzierung</i> Bei Bedarf bis max. <b>100,00 €</b></p> <p><b>Zeile: Zuschuss für Ausweis, Reisepass, Passbilder, Aufenthaltstitel</b></p>	<p>raumes oder Brillen gehen aus den verschiedensten Gründen kaputt, so dass es als angemessen erscheint jährlich 100,00 € zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In der Vergangenheit wurden Kosten für den Aufenthaltstitel in analoger Anwendung zum Reisepass bewilligt. Dies wird nun konkretisiert.</p>
<p><b>5 Inkrafttreten</b></p> <p>Die „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Annex-Leistungen für die §§ 19, 34 und 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, bei Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 4 SGB VIII, der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sowie der §§ 42 Abs. 1 und 43 SGB VIII“ vom 26.03.2002, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-16/2002, außer Kraft.</p>	<p><b>5 Inkrafttreten</b></p> <p>Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)“ vom 11.03.2014, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-233/2013, außer Kraft.</p>	